



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.1.2020  
C(2020) 228 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 15.1.2020**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10230 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Saarland in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP011**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.1.2020

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10230 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Saarland in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP011**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 10230 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2019) 559 wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Saarland in Deutschland genehmigt.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 stellte die Kommission fest, dass eine Priorität dieses operationellen Programms die Etappenziele verfehlt hat; daher sollte Deutschland vorschlagen, den entsprechenden Betrag der leistungsgebundenen Reserve auf die Prioritäten, die ihre Etappenziele erreicht haben, neu zuzuweisen.
- (3) Am 14. November 2019 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigefügt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1, Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern iv und v, sowie Buchstabe d Ziffer ii der

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10230, vorschlug.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht in der Umschichtung der leistungsgebundenen Reserve in Höhe von 1 161 250 EUR von der unwirksamen Prioritätsachse D „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ auf die wirksame Prioritätsachse B „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“, unterstützt aus dem EFRE.
- (5) Die Änderung des operationellen Programms besteht außerdem in der Umschichtung von 2 Mio. EUR EFRE-Mitteln aus der Prioritätsachse C in die Prioritätsachse B. Des Weiteren aus einer Umschichtung von 1,6 Mio. EUR EFRE-Mitteln innerhalb der Prioritätsachse D. Aufstockung der Massnahme „Städtebaufördermassnahmen“ aus der Massnahme „Energetische Stadtsanierung“. Die Anpassung, Aufnahme und Streichung von Output- und Ergebnisindikatoren und redaktionelle Änderungen.
- (6) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen ordnungsgemäß mit der Neuzuweisung der leistungsgebundenen Reserve infolge nicht erreichter Etappenziele bei einer Prioritätsachse begründet und legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013<sup>2</sup> sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss C(2018) 5146, werden hierbei berücksichtigt.
- (7) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 13. November 2019 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (8) Die Kommission stellte bei ihrer Bewertung fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Angaben in der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betrifft. Sie sollte bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftsvereinbarung im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden.
- (9) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz und keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 3 erster Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor. Deutschland übermittelte dennoch am 28. November 2019 eine geänderte Fassung des überarbeiteten operationellen Programms.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

- (10) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (11) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10230 sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10230 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 1 erhält folgende Fassung:  
„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Saarland in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 16. Dezember 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 28. November 2019, werden hiermit genehmigt.“;
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Der Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15.1.2020

*Für die Kommission*  
*Elisa FERREIRA*  
*Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
Direktor der Kanzlei  
**EUROPÄISCHE KOMMISSION**